

99010009012000

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Ausländern ausstellen lassen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000342-99010009012000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010009012000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Ausländern ausstellen lassen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Ausländern ausstellen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU)
Teaser	Jeder EU-Bürger *
Volltext	Jeder EU-Bürger* hat ein Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Familienangehörige von EU-Bürgern, unabhängig davon, ob diese selbst Unionsbürger sind. Freizügigkeit bedeutet das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten und sich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer wirtschaftlich betätigen zu können. Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von EU-Bürgern (Freizügigkeitsgesetz / EU) regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihrer Familienangehörigen. Familienangehörige sind: • der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie der freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger oder ihrer Ehepartner oder Lebenspartner, die noch nicht 21 Jahre alt sind, und • die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger oder ihrer Ehepartner, die von diesen Unterhalt bekommen.

Modul

Sachverhalt

Achtung! Halten Sie sich für ein Studium in Deutschland auf, können sich nur Ihr Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, auf das Recht der Freizügigkeit berufen.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Arbeitnehmern zusätzlich: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusicherung beziehungsweise Arbeitsvertrag oder Einstellungszusicherung des Ehepartners oder Lebenspartners
- bei selbstständig Erwerbstätigen zusätzlich: Gewerbeschein oder Nachweis über die selbstständige Tätigkeit beziehungsweise Gewerbeschein oder Nachweis über die selbstständige Tätigkeit des Ehepartners oder Lebenspartners
- Personenstandsurkunden (beispielsweise Heirats-, Geburtsurkunde)
- bei nicht Erwerbstätigen zusätzlich: Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel
- bei Studierenden zusätzlich: Immatrikulationsbescheinigung
- biometrisches Foto

Voraussetzungen

- Sind Sie als Familienangehöriger selbst EU-Bürger oder Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island und Liechtenstein) oder der Schweiz, dann haben Sie beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Recht auf Freizügigkeit. Eine Bescheinigung als Nachweis Ihres Freizügigkeitsrechts als Familienangehöriger ist nicht erforderlich. Ausgenommen sind Familienangehörige von Schweizern, die auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis – CH als Nachweis des Aufenthaltsrechtes erhalten.
- Kommen Sie als Familienangehöriger selbst weder aus einem EU-Mitgliedstaat noch aus einem EWR-Staat oder der Schweiz, sondern aus einem anderen Staat (sogenannter Drittstaat), dann steht Ihnen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu.

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht EU-Bürger sind, wird von Amts wegen eine Aufenthaltskarte ausgestellt.
Kosten	Verwaltungsgebühren: • EUR 28,80 • bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind: EUR 22,80
Verfahrensablauf	Um die Aufenthaltskarte zu erhalten, sollten Sie sich bei der zuständigen Stelle persönlich oder schriftlich melden. • Sind alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird Ihnen innerhalb von sechs Monaten eine Aufenthaltskarte ausgestellt, die fünf Jahre gültig ist. Diese müssen Sie persönlich abholen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	